



Sozialgericht Köln

Verkündet am 29.04.2011

Az.: S 6 R 218/10

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

1) [REDACTED]
[REDACTED]

Beigeladener

2) [REDACTED]
[REDACTED]

Beigeladene

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2011 durch den Vorsitzenden, den [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen

_____ und den ehrenamtlichen _____ für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit als Mitarbeiter für das Kompetenzzentrum Firmen-Schaden-Haftpflicht/Heilwesen-Haftpflicht-Schaden bei der Beigeladenen zu 2) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ab dem 03.03.2009 zu befreien.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht.

Der 1970 geborene Kläger ist Volljurist und seit dem 15.07.2008 als zugelassener Rechtsanwalt Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln und des _____ (Beigeladene zu 1.).

Zum 01.09.2008 nahm der Kläger ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der _____ (Beigeladene zu 2.) als außertariflicher Angestellter im Bereich Kompetenzzentrum Firmen-Schaden-Haftpflicht / Heilwesen-Haftpflicht-Schaden auf. Ausweislich § 2 des Anstellungsvertrages vom 01.07.2008 ist er der zuständigen Leitung des Bereiches unterstellt und der Arbeitgeber jederzeit berechtigt, das Unterstellungsverhältnis aus betrieblichen, unternehmerischen oder sonstigen sachlichen Gründen neu zu regeln. Nach § 9 des Anstellungsvertrages bedarf die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit auch für die Zeit des Urlaubs der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Gleiches gilt für die Fortsetzung einer bereits vor Vertragsschluss ausgeübten Tätigkeit.

Am 03.03.2009 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend ab dem 01.09.2008. In

dem Antragsformular bestätigte ihm die Beigeladene zu 2.), dass er in ihrem Unternehmen als Rechtsanwalt tätig sei und formulierte eine knappe Stellenbeschreibung.

Mit Bescheid vom 12.03.2009 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht vorlägen. Der Kläger sei bei der Beigeladenen zu 2.) nicht anwaltlich beschäftigt, da er die dafür neben der Rechtsentscheidung und Rechtsberatung erforderlichen Aufgabenfelder der Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung nicht wahrnehme.

Dagegen legte der Kläger am 09.04.2009 Widerspruch ein. Er berate im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2.) sowohl Versicherungsnehmer und die von ihnen oder vom Unternehmen beauftragten Rechtsanwälte bei der Regulierung von Schadenfällen und bei der Vorbereitung und Führung von Haftpflicht- und Deckungsprozessen sowie auch andere Konzernbereiche bei der Umsetzung rechtlicher Fragestellungen. Lösungswege und -möglichkeiten sowie Handlungsalternativen würden hierzu von dem Kläger selbständig erarbeitet und bewertet. Zudem entscheide er in eigener Verantwortung im Außenverhältnis über die Regulierung von Schadenfällen im Bereich Heilweisen-Haftpflicht sowie im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer über die Gewährung des Versicherungsschutzes. Vergleiche schließe der Kläger eigenständig und verbindlich ab. Ihm obliege die Führung und Gestaltung von Regulierungsgesprächen und Vergleichsverhandlungen mit Rechtsanwälten und Geschädigten. Desweiteren nehme der Kläger Gerichtstermine wahr, die von ihm vorzubereiten und zu begleiten seien. Er habe eine entsprechende eigenständige Entscheidungskompetenz, die auch außenwirksam deutlich werde. Zu seinen Aufgaben gehöre ferner die Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen und die Übereinkunft von Zahlungsmodalitäten mit regresspflichtigen Personen und Unternehmen. Die rechtsvermittelnde Tätigkeit des Klägers verdeutliche sich in der Leitung und Durchführung von internen sowie externen Schulungen und dem Halten von Vorträgen.

Im Widerspruchsverfahren legte der Kläger der Beklagten unter Anderem eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung seines Arbeitgebers für die Heilwesen-Schadenabteilung und ein Organigramm des Kompetenzcenters Firmen-Haftpflicht Unfall in Köln vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2010 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Bei der Tätigkeit des Klägers bei der Beigeladenen zu 2.) handele es

sich nicht um eine berufsständische anwaltliche, sondern lediglich um eine juristische Tätigkeit. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe nicht hervor, dass bei der Ausübung der Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2.) das Tätigkeitsfeld der Rechtsentscheidung, insbesondere das außenwirksame Auftreten verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz, wahrgenommen werde. Der Kläger habe keine leitende Funktion mit ausgeprägter Entscheidungskompetenz inne. Die Beschäftigung unterliege dem Prinzip der Über- und Unterordnung in dem Bereich des Unternehmens.

Hiergegen richtet sich die am 22.02.2010 erhobene Klage, mit der der Kläger sein Begehren nach einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2.) weiter verfolgt. Der Kläger habe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht, weil er als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln und der Beigeladenen zu 1.) anwaltlich bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, der Beigeladenen zu 2.) tätig sei. Der Kläger erfülle alle vier Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit, was aus den Stellenbeschreibungen seines Arbeitgebers folge. Die Beklagte habe sich nicht nachvollziehbar damit auseinandergesetzt. Der Kläger und niemand sonst führe die gesamte Fallbearbeitung als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei aus und habe dementsprechend auch die unabhängige Entscheidungsbefugnis. Im Übrigen sei ein Kollege des Klägers bei identischer Beschäftigung von der Beklagten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden. Die Beklagte sei insofern verpflichtet ihn gleich zu behandeln.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 zu verurteilen, ihm ab dem 03.03.2009 für seine Tätigkeit als Mitarbeiter für das Kompetenzcenter Firmen-Schaden-Haftpflicht/Heilwesen-Haftpflicht-Schaden bei der Beigeladenen zu 2.) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat im Wesentlichen auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit sei nicht als anwaltlich anzusehen, weil mit dieser Tätigkeit keine leitende Funktion mit ausgeprägter Entscheidungskompetenz verbunden sei. Hierfür sei es notwendig, dass der Kläger durch eine vom Arbeitgeber erteilte Vollmacht befugt sei, seine Tätigkeit gleichermaßen weisungsfrei wie bei einem Rechtsanwalt (idealtypisch) angestellten Rechtsanwalt auszuüben. Der Kläger sei nach dem Anstellungsvertrag jedoch der zuständigen Leitung seines Bereiches unterstellt und damit den Weisungen der Leitung unterworfen. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe weder eine von allen Weisungen unabhängige Alleinentscheidungsbefugnis noch eine wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen hervor. Die rechtsentscheidende Tätigkeit beschränke sich lediglich auf die Prüfung von Schadenersatzansprüchen, ggf. die Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes und die Regulierung von Ansprüchen. In der Gesamtschau enthalte das Aufgabenspektrum des Klägers eine Vielzahl von Tätigkeiten, die keiner anwaltlichen sondern einer qualifizierten Sachbearbeitung entsprächen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 1.) hat sich der Auffassung des Klägers angeschlossen. Auch ein Berufsanfänger in einer größeren Kanzlei übe anwaltliche Tätigkeit aus, wobei es abwegig sei, ihm eine selbständige ausgeprägte Entscheidungskompetenz zuzusprechen. Mit der Einführung des Kriteriums der leitenden Funktion mit ausgeprägter Entscheidungskompetenz überspanne die Beklagte die Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, denn dies verkenne betriebswirtschaftliche und unternehmerische Realitäten insbesondere in großen Unternehmen.

Die Beigeladene zu 2.) hat darauf hingewiesen, dass der Kläger bei ihr als Rechtsanwalt tätig sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sein Begehren darauf beschränkt, ihn ab dem 03.03.2009 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien und die Klage für davor liegende Zeiträume zurückgenommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Auf den In-

halt der Zeugenaussage und den Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streit- und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die darin befindlichen gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn der Kläger hat Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2.) als Mitarbeiter für das Kompetenz-Center Firmen-Schaden-Haftpflicht / Heilwesen-Haftpflicht-Schaden ab dem 03.03.2009.

Nach § 6 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB VI werden unter den in Buchstaben a bis c der Vorschrift genannten Voraussetzungen Angestellte und selbständig Tätige auf Antrag für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung gilt jedoch nicht personenbezogen sondern tätigkeitsbezogen. Die Befreiung erfolgt nur wegen der jeweiligen Beschäftigung, aufgrund derer eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht (BSG, Urteil vom 22.10.1998, B 5/4 RA 80/97 R). Übt ein Versicherter mehrere Tätigkeiten aus, so sind die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht getrennt nach den einzelnen sie begründenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeiten zu ermitteln, sofern es sich um zeitlich, inhaltlich und funktional abgrenzbare Tätigkeiten handelt, die voneinander unabhängig ausgeübt werden (BSG, Urteil vom 10.09.1975, 3/12 RK 6/74 = BSGE 40,208). Die Befreiung setzt zudem einen inneren Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Berufsangehörigen, für die Versicherungsbefreiung in Anspruch genommen wird und dem Versicherungsschutz durch die jeweilige berufsständische Versorgungseinrichtung voraus. Der Versicherte kann insofern nur für eine berufsspezifische an-

waltliche Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten eines Versorgungswerks der Rechtsanwälte befreit werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Nach Auffassung der Kammer übt der Kläger als Mitarbeiter der Beigeladenen zu 2.) eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit aus. Dies folgt im Wesentlichen aus den nachvollziehbaren und überzeugenden Angaben des Klägers zu Art und Umfang seiner konkreten Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2.), die von dem Zeugen [REDACTED] weitestgehend bestätigt worden sind. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass die Angaben des Klägers und des Zeugen [REDACTED] zutreffend sind.

Eine berufsspezifische Tätigkeit eines Syndikusanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber umfasst vier Kriterien, die rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Tätigkeit, wobei alle Kriterien für einen Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI kumulativ vorliegen müssen. Die Rechtsberatung umfasst die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten. Der Bereich der Rechtsentscheidung beinhaltet das nach außen wirksame Auftreten als Entscheidungsträger mit eigenständiger Entscheidungskompetenz. Rechtsgestaltung bedeutet primär das eigenständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen und die Rechtsvermittlung umfasst die mündliche Darstellung abstrakter Regelungskomplexe vor einem größeren Zuschauerkreis, bzw. deren schriftliche Aufarbeitung und Bekanntgabe sowie Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.10.2009, Az.: L 8 KR 189/08).

Diese berufsspezifischen Tätigkeitsmerkmale eines Rechtsanwalts deckt der Kläger im Rahmen seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2.) kumulativ ab. Vorweggenommen ist der Kläger hier zwar im Wesentlichen als Sachbearbeiter im Bereich Schadenhaftpflicht für Ärzte bei einem Versicherungsunternehmen tätig. Allerdings handelt es sich hierbei nach Auffassung der Kammer um eine sowohl juristisch als auch tatsächlich in hohem Maße anspruchsvolle Tätigkeit, die den Aufgaben eines Rechtsanwalts der die Gegenseite, d.h. die geschädigten Patienten vertritt, in keinster Weise nachsteht. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die Beigeladene zu 2.) nach Angaben des Zeugen [REDACTED] für den Tätigkeitsbereich des Klägers ausschließlich nur noch Volljuristen beschäftigt, da Versicherungskaufleute oder etwa Betriebswirte nicht über die für diesen

speziellen Bereich der Schadensabwicklung erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügen.

Der Kläger ist bei der Beigeladenen zu 2.) rechtsberatend tätig. Er analysiert im Rahmen der Schadensabwicklung der Arzthaftungsfälle unabhängig den für einen eventuellen Eintritt der Haftpflicht relevanten Sachverhalt, prüft die rechtlichen Voraussetzungen und bewertet sowie erarbeitet die Lösungswege eigenständig. Dabei verwendet er nicht nur medizinische und juristische Fachliteratur, sondern holt bei medizinisch schwierigeren Sachverhalten auch selbständig medizinische Fachgutachten ein, wobei er wiederum die Fragestellungen entsprechend den juristischen Anforderungen im Einzelfall formuliert. Dieses selbständige Bearbeiten von Versicherungsfällen aus dem Bereich des Arzthaftungsrechts bedingt eine Analyse der für die Beigeladene zu 2.) als Versicherer relevanten Rechtsfragen der Deckung und Haftung und erfordert das Herausarbeiten und Darstellen von Lösungswegen vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund eines Versicherungsunternehmens. Darüber hinaus korrespondiert der Kläger mit den versicherten Ärzten, wobei er auch Ihnen als den eigentlich haftenden Personen die Sach- und Rechtslage zu vermitteln hat.

Sofern sich ein Haftungsfall ergibt, und der Kläger namens seines Arbeitgebers nicht lediglich die Haftung ablehnt, nimmt der Kläger mit den geschädigten Patienten bzw. in der Regel deren Rechtsanwälten Kontakt auf und versucht die Haftungssache einer außergerichtlichen Regelung zuzuführen. Dabei führt er zumindest bis zu einer Schadenssumme von bis zu 100.000,00 Euro die Vertrags- und Einigungsverhandlungen völlig eigenständig und hat die Befugnis zur freien Entscheidung, was auch nach außen deutlich wird, da er sich bei diesem Beträgen nicht bei einem Vorgesetzten absichern muss. Bei höheren Schadenssummen hat der Kläger wesentliche Teilhabe an den innerbetrieblichem Entscheidungsprozess, denn er legt seinen Vorgesetzten den aufbereiteten Vorgang nebst begründetem Regulierungsvorschlag vor, der regelmäßig akzeptiert wird. Hier ist die Entscheidungskompetenz des Klägers zwar eingeschränkt, jedoch ist es bei größeren Unternehmen üblich, dass es gestaffelt nach der Bedeutung der Sache eine Entscheiderhierarchie gibt. Nach Auffassung der Kammer ist es für das Merkmal Rechtsentscheidung ausreichend, dass eine eigenständige nach außen wahrnehmbare Entscheidungskompetenz des Mitarbeiters für Fälle von nicht völlig untergeordneter Bedeutung besteht. Das ist bei dem Kläger mit einem Entscheidungsspielraum bis zu 100.000,00 Euro eindeutig der Falle. Der bei einer normalen, d.h. kleineren Rechtsanwaltskanzlei angestellte Rechtsanwalt

wird eher selten mit Rechtsfällen mit einem Streitgegenstand knapp unter 100.000,00 Euro befasst sein. Darüber hinaus nimmt der Kläger bei Klageverfahren mit Haftungssummen im sechsstelligen Bereich als Vertreter der Beigeladenen zu 2.) regelmäßig an den Gerichtsverhandlungen teil und ist befugt, den mit der gerichtlichen Vertretung beauftragten externen Rechtsanwalt zu instruieren. Somit ist der Kläger für die Beigeladene zu 2.) sowohl rechtsentscheidend als auch rechtsgestaltend tätig.

Das Tätigkeitsmerkmal der Rechtsvermittlung erfüllt der Kläger durch das Halten von Rechtsvorträgen im Rahmen interner Schulungen für Kollegen und gemeinsam mit Vertriebsmitarbeitern und Maklern gegenüber Ärzten und Rechtsanwälten. Er referiert im Kollegenkreis insbesondere über aktuelle Rechtsprechung aus seinem Fachbereich. Diese Tätigkeit fällt zwar nur gelegentlich an, da der Kläger und seine Kollegen diese Aufgaben abwechselnd übernehmen. Nach Auffassung der Kammer ist dies jedoch ausreichend, da auch der durchschnittliche bei einem Rechtsanwalt beschäftigte Anwalt in der Praxis eher selten abstrakte Regelungskomplexe vor einem größeren Zuhörerkreis darzustellen hat.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger auf seinen Visitenkarten sowie auch auf Schreiben der Beigeladenen zu 2.) als Rechtsanwalt bezeichnet wird und dass sein Arbeitgeber die Zulassung zur Anwaltschaft ausdrücklich begrüßt. Die Beigeladene zu 2.) stellt für den Tätigkeitsbereich des Klägers ausschließlich Volljuristen ein, und dies mit der nachvollziehbaren Begründung, dass ihre Mitarbeiter in dem speziellen Bereich der Schadenabwicklung bei Arzthaftungsfällen mit den die Geschädigten regelmäßig vertretenden Rechtsanwälten „auf Augenhöhe“ verhandeln können. In der Gesamtschau stellt sich die Tätigkeit des Klägers somit als anwaltsspezifisch dar, auch wenn er ausweislich seines Anstellungsvertrages grundsätzlich den Weisungen seines Arbeitgebers unterliegt.

Die von der Beklagten favorisierte strenge Auslegung der vier Tätigkeitsmerkmale berufsspezifischer anwaltlicher Tätigkeit, insbesondere in Bezug auf das Merkmal der Rechtsentscheidung, vermag die Kammer nicht zu überzeugen. In großen Unternehmen eine leitende Funktion mit ausgeprägter Entscheidungskompetenz zur Voraussetzungen anwaltsspezifischer Tätigkeit erheben zu wollen, kann kein zuverlässiges Abgrenzungskriterium darstellen. Denn auch ein solch leitender Angestellter wird stets der Geschäftsführung bzw. der Führungsspitze des Unternehmens unterstehen. Relevant ist vielmehr die eigenständige Entscheidungskompetenz und damit Weisungsfreiheit in einem juristischen Tätigkeitsbereich mit nicht völlig untergeordneter Bedeutung für das jeweilige Unternehmen.

Nach alledem ist der Kläger von der Beklagten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Gemäß § 6 Abs. 4 Alt. 2 SGB VI wirkt die Befreiung vom Eingang des Antrags auf Befreiung bei der Beklagten an, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen beantragt wird. Der Antrag des Klägers auf Befreiung ging am 03.03.2009 bei der Beklagten ein, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz. Obwohl der Kläger zunächst eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab dem 01.09.2008 begehrt und die Klage in der mündlichen Verhandlung sodann für Zeiträume vor dem 03.03.2009 zurückgenommen hat, ist eine volle Kostenerstattung durch die Beklagten angemessen. Denn im Ergebnis hat der Kläger mit seinem Begehren weitestgehend Erfolg gehabt und die Klage nur in einem unwesentlichen Umfang teilweise zurückgenommen.